

Anstellung ukrainischer Flüchtlinge

Visumfreie Einreise für 90 Tage ohne Erwerbsmöglichkeit

Grundsätzlich können ukrainische Staatsbürger für 90 Tage (innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) ohne Visum nach Deutschland einreisen. Dies gilt zwischenzeitlich auch für ukrainische Staatsangehörige, die keinen biometrischen Pass besitzen. Sie sind für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Ukrainische Staatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt von weniger als 90 Tagen visumfrei nach Deutschland eingereist sind, sollen laut Bundesministerium des Innern und für Heimat ihren Aufenthalt durch die Ausländerbehörde unbürokratisch um weitere 90 Tage verlängern können. Zuständig sind die Ausländerbehörden vor Ort, [zuständige Ausländerbehörden](#).

Im Falle eines visumfreien vorübergehenden Aufenthalts ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet und damit illegal.

Aufenthaltstitel mit Erwerbsmöglichkeit nach § 24 Aufenthaltsgesetz

Das BMI hat eine Rechtsverordnung erlassen, mit der aus der Ukraine Vertriebene im Bundesgebiet vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden.

Die Regelung ist zunächst bis zum 31. Mai 2023 befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss eine Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG erfolgen. Danach können Geflüchtete aus der Ukraine unbürokratisch ohne Einzelfallprüfung einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten. Es müssen keine deutschen Sprachkenntnisse oder eigenes Einkommen nachgewiesen werden.

Die Ausländerbehörde muss bei Erteilung des Aufenthaltstitels auch die Erwerbstätigkeit erlauben. Es wird bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eintragen, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

Das bedeutet, dass keine weitere Arbeitserlaubnis einer anderen Behörde erforderlich ist. Daher ist für die Aufnahme einer Tätigkeit keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) notwendig.

In der Regel ist für die Erteilung des Aufenthaltstitels die Ausländerbehörde der Stadt oder des Landkreises zuständig, in der der Flüchtling seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat - also zumindest für einige Wochen oder Monate verbleiben würde. Wenn der Flüchtling nur kurzfristig untergekommen ist und in wenigen Wochen weiterziehen möchte, stellt er den Antrag erst bei der Behörde des Zuzugsortes, [zuständige Ausländerbehörden](#).

Die Dauer des Aufenthaltstitels beträgt ein Jahr und könnte auf bis zu drei Jahre verlängert werden. Sowohl eine Verlängerung als auch ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus sind nicht ausgeschlossen.

Bereits bei einer Antragstellung stellen die Ausländerbehörden Fiktionsbescheinigungen aus. Diese überbrücken das Aufenthaltsrecht, bis der eigentliche Aufenthaltstitel ausgestellt werden kann. Auch in die Fiktionsbescheinigung trägt die Ausländerbehörde ein, dass eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Schon mit dieser Fiktionsbescheinigung darf in Deutschland selbstständig oder als Arbeitnehmer gearbeitet werden.

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Für die Arbeitsaufnahme von Ukrainern bzw. deren abhängige Beschäftigung ist keine Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation erforderlich. Sofern eine Berufsanerkennung dennoch, z.B. wegen einer längerfristigen Bleibeabsicht angestrebt wird oder weil sich der Flüchtling in einem zulassungspflichtigen Gewerk der [Anlage A der Handwerksordnung](#) selbständig machen will, führen die [Handwerkskammern](#) die Anerkennungsverfahren für handwerkliche Berufsqualifikationen durch.

Das Anerkennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ist kostenpflichtig. Die Kosten betragen normalerweise zwischen 300 und 600 Euro zuzüglich Übersetzungskosten, [Flyer Anerkennung in ukrainischer Sprache](#).

Integrationskurse

Mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthaltsgG können Flüchtlinge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu einem Integrationskurs zugelassen werden. Es gibt verschiedene Angebote, zum Beispiel für Frauen oder Eltern. Grundsätzlich besteht unter anderem beim Bezug von Sozialleistungen die Möglichkeit, sich auf Antrag vom Kostenbeitrag befreien zu lassen.

- [Integrationskurse BAMF \(deutsch\)](#) [Integrationskurse BAMF \(russisch\)](#)
- [Übersicht über kostenfreie Online-Angebote zum Deutschlernen](#)

Wenn der Lebensunterhalt nicht selbstständig gesichert werden kann, ist eine Lebensunterhaltssicherung durch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz möglich.

Asylverfahren

Mit einer Registrierung bei der Einreise ist kein Asylantrag gestellt. Ukrainische Staatsangehörige, die sich in Deutschland befinden, könnten grundsätzlich auch einen Asylantrag stellen. Die Durchführung eines Asylverfahrens erfordert eine Asylantragsstellung bei der zuständigen Außenstelle des BAMF. Hier ist allerdings der Arbeitsmarktzugang in den ersten drei Monaten in Deutschland beschränkt und das BAMF würde im Rahmen des regulären Asylverfahrens eine Einzelfallprüfung vornehmen und klären, ob die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung vorliegen.

Es kann im weiteren Verlauf eines Aufenthalts in Deutschland sinnvoll sein, einen Asylantrag zu stellen, auch wenn ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG besteht. Nach der Anerkennung eines Schutzstatus gelten andere rechtliche Regelungen mit Blick auf eine Verfestigung des Aufenthalts oder den Familiennachzug.

[Merkblatt Anstellung von Drittstaatsangehörigen und Flüchtlingen mit Asylverfahren](#)

Arbeitgeber-Service Bundesagentur für Arbeit

Bei Fragen oder zur Bereitstellung eines Arbeitsplatzangebots können Sie sich kostenfrei telefonisch oder per Mail an den Arbeitgeber-Service der BA wenden: [Arbeitgeber-Service](#)

Quellen: [BAMF](#), [BMI](#), [ZDH](#)

Ansprechpartner

Sybille Kujath
Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Lübeck
Telefon: 0451 1506-278
Telefax: 0451 1506-277
skujath@hwk-luebeck.de

Anna Griet Wessels
Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Flensburg
Telefon: 0461 866-197
Telefax: 0461 866-397
a.wessels@hwk-flensburg.de

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.